

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

52. Flächennutzungsplanänderung „Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) – Standort Loy“

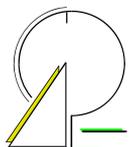
erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB)

+

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

23.01.2012



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Moslestraße 6
26122 Oldenburg
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
3. EWE Netz GmbH
Zum Stadtpark 2
26655 Westerstede
4. E.ON Netz GmbH
Betriebszentrum Lehrte
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte
5. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
Bavinkstraße 23
26789 Leer

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Postfach 24 43
26014 Oldenburg

3. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Zu dieser Planung habe ich keinerlei inhaltliche Anregungen mehr.</p> <p>Anliegenden Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 09.08.2011 (Az.: 501.2-21013.4, s. a. mein Rundschreiben an alle Ammerländer Gemeinden/ Stadt vom 15.08.2011) übermittle ich nochmals mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Der Verfahrensvermerk zur öffentlichen Auslegung ist noch redaktionell zu überarbeiten und um die Dokumentation der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (entsprechend dem Verfahrensvermerk zur erneuten öffentlichen Auslegung) zu ergänzen. Ich bitte darum, Kapitel 5.2 der Begründung redaktionell zu überarbeiten (die Fläche für Wald basiert auf folgender Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 2 Nr. 9 b) i.V.m. § 5 Abs. 4 BauGB).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verfahrensvermerk zur Plangrundlage der 52. Flächennutzungsplanänderung wird im Weiteren entsprechend dem Runderlass vom 09.08.2011 (Az.: 501.2-21013.4) in der Planzeichnung geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Verfahrensvermerk zur öffentlichen Auslegung sowie das Kapitel 5.2 der Begründung werden entsprechend redaktionell überarbeitet.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Postfach 24 43 26014 Oldenburg</p>	
<p>Die Stellungnahmen der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), die im Rahmen der vorangegangenen Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 2, 4 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben wurden, sind in den zur erneuten Stellungnahme vorliegenden Bauleitplänen berücksichtigt worden. Zusätzliche Anregungen oder Hinweise sind nicht vorzutragen.</p> <p>Nach Abschluss der Verfahren bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitpläne einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>In unserem Schreiben vom 08.07.2011 – T la-824/11/Sa/Boc – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o. g. Verfahren abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Stellungnahme vom 08.07.2011 wird darauf hingewiesen, dass seitens des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wenn sichergestellt ist, dass durch die Planung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden. Ferner sei das vorhandene Versorgungsnetz ggf. zu erweitern.</p> <p>Die Stellungnahme wurde bereits wie folgt abgewogen:</p> <p><i>„Die Hinweise zum Leitungsnetz des OOWV werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanungen berücksichtigt.“</i></p>

Anregungen von Bürgern

von den Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben.